

# Handwerk und Gemeinschaft e.V. (HWG)

## Vereins- und Werkstattordnung

### Inhalt

<b>1. Allgemeines und Grundsätzliches</b>	<b>1</b>
<b>2. Werte und Haltungen</b>	<b>1</b>
<b>3. Zutritt</b>	<b>2</b>
<b>4. Nutzung der Räumlichkeiten</b>	<b>2</b>
<b>5. Gewerbliches Arbeiten</b>	<b>3</b>
<b>6. Instandhaltung und Veränderung der Räumlichkeiten</b>	<b>3</b>
<b>7. Verbrauchsmaterialien</b>	<b>3</b>
<b>8. Nutzung von Maschinen und Werkzeugen</b>	<b>3</b>
<b>9. Arbeitsschutzbedingungen</b>	<b>4</b>
<b>10. Brandschutz</b>	<b>4</b>
<b>11. Gefahrstoffe</b>	<b>5</b>
<b>12. Haftung</b>	<b>5</b>
<b>13. Lagerung</b>	<b>5</b>
<b>14. Leihen von Maschinen, Werkzeugen und sonstigem Inventar</b>	<b>6</b>
<b>15. Beschallung der Räumlichkeiten</b>	<b>6</b>
<b>16. Müll</b>	<b>6</b>
<b>17. Änderungen der Verein- und Werkstattordnung</b>	<b>6</b>

### 1. Allgemeines und Grundsätzliches

Die Vereins- und Werkstattordnung dient dazu, den Mitgliedern Regeln, Werte und Haltungen, die der Verein nach innen und außen vertritt, zu vermitteln. Außerdem dienen die im Folgenden beschriebenen Ordnungs- und Verhaltensregeln zum Arbeiten in der Werkstatt und im Speziellen an Maschinen dem allgemeinen Schutz und der Arbeitssicherheit aller Mitglieder. Die Werkstattordnung legt grundsätzliche Verhaltensanforderungen und Schutzmaßnahmen für einen sicheren Werkstattbetrieb fest. Diese Festlegungen sowie die Einweisungen von Sachkundigen sind zu befolgen. Die Vereins- und Werkstattordnung ist für alle ordentlichen Mitglieder verbindlich.

### 2. Werte und Haltungen

Der Verein HWG ist ein vielfältiger, unabhängiger und demokratischer Verein. Auf dieser Basis sind alle Menschen willkommen, ihre Ideen und Fähigkeiten einzubringen und an gemeinsamen Zielen zu arbeiten. Wir fördern die Gemeinschaft und Solidarität zwischen

den Mitgliedern und allen, die unsere Werte und Interessen teilen. Dabei leben wir eine Kultur des Respekts und der gegenseitigen Wertschätzung. Jegliche Formen der Diskriminierung (Rassismus, Sexismus, Homophobie) und Gewalt in Wort und Tat lehnt der Verein ab. Es ist strengstens untersagt, Gegenstände, die gegen allgemein ethische und moralische Grundsätze verstoßen (u. a. rassistisch, diskriminierend, gewaltverherrlichend, eine Religionsgemeinschaft herabsetzend) sowie Waffen und deren Zubehör in die Werkstatt mitzubringen, zu bearbeiten oder dort zu fertigen. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein. Der Verein steht für Gemeinschaftlichkeit, Gleichberechtigung, Solidarität und Hilfsbereitschaft. Toleranz und Offenheit sind Werte, die der Verein lebt und vermittelt.

### 3. Zutritt

Der Zutritt und das Arbeiten in den Räumlichkeiten sind ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern des Vereins gestattet. Diese müssen die Vereins- und Werkstattordnung gelesen und unterschrieben haben.

Alle ordentlichen Mitglieder erhalten Zugang zu den Räumlichkeiten der Werkstatt mittels eines digitalen Zugangssystems. Der Zugang wird den ordentlichen Mitgliedern nach Eingang der unterschriebenen Beitrittserklärung und des unterschriebenen Lastschriftmandats eingerichtet. Der Zugang kann frühestens zum Tag des Eintritts in den Verein erteilt werden.

### 4. Nutzung der Räumlichkeiten

Um die Nutzung der Räumlichkeiten für alle Mitglieder in gleichem Maße zu ermöglichen, gibt es Verhaltensanforderungen, die das Betreten, Instandhalten und Verlassen der Räumlichkeiten sowie das Arbeiten in diesen betreffen:

**Ankommen:** Bei Betreten der Räumlichkeiten sind diese auf Schäden und Ordnung zu überprüfen. Sollten Schäden sichtbar sein oder eine deutliche Unordnung vorgefunden werden, ist dies an den Vorstand per E-Mail weiterzugeben.

**Arbeiten und Nutzung:** Das Arbeiten in der Werkstatt erfolgt unter Einhaltung der in Kapitel 6 genannten Arbeitsschutzbedingungen.

**Verlassen:** Grundsätzlich gilt es, die Räumlichkeiten in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Verursachte Schäden sind dem Vorstand per E-Mail unverzüglich zu melden. Außerdem müssen defekte Maschinen oder Werkzeuge etc. als solche gekennzeichnet werden. Beim Verlassen der Werkstatt ist die Checkliste

„Verlassen der Werkstatt“ zu berücksichtigen und umzusetzen. Die Checkliste ist am Ausgang der Räumlichkeiten ausgehängt.

**Parken:** Die zur Werkstatt gehörenden Parkplätze dürfen von ordentlichen Mitgliedern uneingeschränkt genutzt werden. Wird ein Parkplatz für längere Arbeiten belegt, soll dies in der Signalgruppe kommuniziert werden. Wird ein Parkplatz länger als 24h belegt, muss dies mit einem Mitglied des Vorstands abgesprochen sein. Die Parkplätze der Nachbarn dürfen am Wochenende und Werktags ab 17:00 Uhr genutzt werden. Jedoch nur dann, wenn sie von keinem der Nachbarn selbst benötigt werden. Nutzt ein Mitglied einen Parkplatz der Nachbarn, muss es dauerhaft anwesend sein, um den Parkplatz bei Bedarf sofort räumen zu können.

## 5. Gewerbliches Arbeiten

Gewerbliche Arbeiten und Arbeiten, welche unter dem Zweck erfolgen, Geld zu verdienen, sind auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten des Vereins untersagt. Hierzu zählen auch Arbeiten, die dem eigenen oder einem fremden Gewerbe dienlich sind bzw. für das eigene Gewerbe oder ein fremdes Gewerbe erfolgen.

## 6. Instandhaltung und Veränderung der Räumlichkeiten

Nach jeder Nutzung der Werkstatt sind Ablagen, Arbeitsplätze, Werkzeuge und Maschinen sowie die Räumlichkeiten zu säubern. Hierzu können die Reinigungsgeräte vor Ort genutzt werden. Zudem finden regelmäßig organisierte Putz-Aktionen der Mitglieder statt. Verursachter Müll ist zu beseitigen und in die vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Größere Mengen, die durch Arbeiten entstanden sind, müssen selbstständig entsorgt werden.

Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen für ein sicheres Arbeiten. Die Böden und Arbeitsflächen sind deshalb von Holz- und Metallspänen etc. freizuhalten. Werkstücke und Werkzeuge sind so abzulegen, dass keine Gefahren für die Mitglieder bestehen.

Es ist nicht gestattet, ohne Rücksprache und Erlaubnis mit einem Mitglied des Vorstandes, Veränderungen am Inventar und an den Räumlichkeiten vorzunehmen und die Einrichtung oder die bestehende Ordnung zu verändern oder zu erweitern.

## 7. Verbrauchsmaterialien

Bei dem in der Werkstatt vorhandenen Verbrauchsmaterial wie z. B. Schrauben handelt es sich lediglich um einen kleinen Vorrat, der für den Sonderfall gedacht ist. Grundsätzlich sollte jedoch jegliches Verbrauchsmaterial selbst beschafft werden.

## 8. Nutzung von Maschinen und Werkzeugen

Grundsätzlich können alle vorhandenen Maschinen, Geräte und Werkzeuge vor Ort von allen Mitgliedern genutzt werden. Ausnahmen bestehen für Geräte und Maschinen, welche durch eine Beschriftung von der allgemeinen Nutzung ausgenommen sind. Diese können erst nach Absprache mit den Besitzer\*innen oder nach einer Einführung genutzt werden. Weiter ist es nicht gestattet, Maschinen und Werkzeuge zu benutzen, welche dem\*der Nutzer\*in in der Handhabung nicht vertraut sind. Es handelt sich um ausdrücklich fahrlässiges Verhalten, wenn Mitglieder Maschinen und Werkzeuge benutzen, für die sie keine fachkundige Einweisung bekommen haben oder ausgiebige Erfahrung in der Handhabung mitbringen. Der Verein führt auf Nachfrage Einführungen durch. Mitglieder haften für Verletzungen und Unfälle, die nicht durch fahrlässiges Handeln oder Unterlassen seitens des Vereins entstehen, selbst.

Die Maschinen sind vor Inbetriebnahme auf die richtige Einstellung, mögliche Schäden und das Vorhandensein und die Funktion aller Sicherheits- und Schutzeinrichtungen zu prüfen. Sollten sicherheits- oder funktionsrelevante Mängel festgestellt werden, sind diese umgehend einem Mitglied des Vorstands zu melden. Sicherheits- und Schutzeinrichtungen dürfen nicht umgangen, entfernt oder außer Betrieb genommen werden. Bei allen Nebentätigkeiten, wie z. B. Werkzeugwechsel, Messen oder Putzen sind die Maschinen still zu stellen. Der Hauptschalter ist hierfür auf „Null“ zu stellen und der Stecker vom Strom zu nehmen. Dann ist der Stillstand der Maschine abzuwarten, bevor die Nebentätigkeit aufgenommen wird.

## 9. Arbeitsschutzbedingungen

Um ein sicheres Arbeiten zu gewährleisten, haben die Mitglieder die folgenden Bedingungen eigenständig umzusetzen: Die Nutzung der Maschinen erfolgt eigenverantwortlich. Die Mitglieder dürfen alle zur Verfügung stehenden Maschinen der Werkstatt benutzen. Ausnahmen sind unter Punkt 8 aufgeführt. Bei fehlenden Vorkenntnissen und Erfahrung mit Maschinen muss eine Unterweisung durch ein

fachkundiges Mitglied vor erstmaliger Benutzung erfolgen.

Die Mitglieder sind selbst für die Einhaltung der Arbeitsschutzmaßnahmen verantwortlich. In den Räumlichkeiten sind Checklisten für sicheres Arbeiten zu finden, die vor der Nutzung von Maschinen und Geräten zu beachten sind.

## 10. Brandschutz

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nach den Vorgaben des gesetzlichen Brandschutzes zu richten. Vorhandene Feuerlöscher sind gekennzeichnet und im Brandfall zu benutzen. Den angebrachten Sicherheitstafeln mit der Aufschrift „Brände verhüten“ ist allgemein und insbesondere im Brandfall Folge zu leisten.

## 11. Gefahrstoffe

Austretende Gefahrstoffe und Flüssigkeiten sind unverzüglich zu entfernen und in gesetzlich vorgesehenen Behältern einzulagern. Für die sachgemäße Beseitigung und Einlagerung ist das Mitglied selbst verantwortlich. Für unsachgemäße Einlagerungen von Schadstoffen und Flüssigkeiten übernimmt das Mitglied die Kosten der fachgerechten Entsorgung.

## 12. Haftung

Der Verein schließt jede Haftung für Personen- und Sachschäden aus. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen ist einerseits die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese Schäden auf fahrlässige Pflichtverletzung seitens des Vereins beruhen. Andererseits übernimmt der Verein die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung wesentlicher Vertragspflichten seitens des Vereins beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die für die Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind und auf deren Einhaltung die Mitglieder vertrauen dürfen.

Für mitgebrachte Gegenstände, insbesondere eigene Werkzeuge, aber auch Wertgegenstände und Geld, wird keine Haftung übernommen.

## 13. Lagerung

Alle Projekte, Werkzeuge, Maschinen etc., die in der Werkstatt gelagert werden, sind eindeutig mit den dafür vorgesehenen Aufklebern zu beschriften. Der geplante Zeitraum der Lagerung ist auf vier Wochen begrenzt. Nach Rücksprache mit einem Mitglied des

Vorstands kann dieser um weitere zwei Wochen verlängert werden. Allgemein gilt es, laufende Projekte bzw. die Lagerung dieser zeitlich kompakt zu planen und so die Lagerung so kurz wie möglich zu gestalten. Größere Projekte sollen vor Lagerung und Bearbeitung angekündigt werden.

## 14. Leihen von Maschinen, Werkzeugen und sonstigem Inventar

Das Leihen von Maschinen, Werkzeugen und sonstigem Inventar für den Gebrauch außerhalb des Geländes und der Werkstatt ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können durch den Vorstand genehmigt werden. Hierzu reicht es, das Einverständnis eines Vorstandsmitglieds einzuholen. Maschinen, Werkzeuge und sonstiges Inventar dürfen in solchen Ausnahmen nur unter Angabe des genauen Abhol- und Rückgabezeitpunktes ausgeliehen werden.

## 15. Beschallung der Räumlichkeiten

Vor dem Abspielen von Musik oder Ähnlichem über Lautsprecher muss bei allen anwesenden Mitgliedern, die vor Ort sind, die Zustimmung eingeholt werden.

## 16. Müll

Im in der Werkstatt zur Verfügung stehenden Mülleimer ist nur die Entsorgung von Kehrlicht und kleinen Abfällen bis 10 Liter gestattet. Größerer Abfall wie Kartonagen oder Materialresten muss selbst entsorgt werden. Noch nutzbare Materialien wie z. B. Holz oder Profilstahl können

an den dafür vorgesehenen Orten gelagert und anderen Mitgliedern überlassen werden.

## 17. Änderungen der Verein- und Werkstattordnung

Änderungen an der Vereins- und Werkstattordnung sind jederzeit durch den Vorstand möglich. Die Vereins- und Werkstattordnung ist für alle Mitglieder jederzeit online einsehbar. Über Änderungen werden die Mitglieder per E-Mail informiert. Sie haben das Recht, innerhalb von vier Wochen Widerspruch gegen die Änderungen beim Vorstand einzulegen. Geschieht dies nicht, gilt dies als Einverständnis mit den vorgenommenen Änderungen. Entsprechend gilt die bereits geleistete Unterschrift weiterhin als bindend.

